

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 8. Januar 2002

**in der Rechtssache C-409/99 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs): Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH gegen Finanzlandesdirektion für Steiermark und Michael Stadler gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg<sup>(1)</sup>**

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 17 Absätze 6 und 7 — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschlüsse, die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind — Ausschlüsse aus Konjunkturgründen — Konsultation des in Artikel 29 der Richtlinie vorgesehenen Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer)*

(2002/C 84/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-409/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Metropol Treuhand WirtschaftstreuhandgmbH gegen Finanzlandesdirektion für Steiermark und Michael Stadler gegen Finanzlandesdirektion für Vorarlberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 17 Absätze 6 und 7 der Sechsten Richtlinie 77/388 EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. La Pergola, L. Sevón (Berichterstatter), M. Wathelet und C. W. A. Timmermanns — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 8. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Einem Mitgliedstaat ist es nach Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — verwehrt, die Ausgaben für bestimmte Kraftfahrzeuge nach dem Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie für Ausgaben das Recht auf Vorsteuerabzug nach ständiger auf einem Ministerialerlass beruhender Praxis der Verwaltungsbehörden dieses Staates gewährt wurde.
2. Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist so auszulegen, dass diese Bestimmung einen Mitgliedstaat nicht ermächtigt, ohne vorherige Konsultation des Mehrwertsteuer-

Ausschusses Gegenstände vom Vorsteuerabzug auszuschließen. Diese Bestimmung ermächtigt einen Mitgliedstaat auch nicht, zum Ausschluss von Gegenständen vom Vorsteuerabzug Maßnahmen zu erlassen, die keine Angaben zu ihrer zeitlichen Begrenzung enthalten und/oder zu einem Paket von Struktur Anpassungsmaßnahmen gehören, mit denen bezweckt ist, das Haushaltsdefizit zu verringern und eine Rückzahlung der Staatsschulden zu ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 20 vom 22.1.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. November 2001

**in der Rechtssache C-424/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich<sup>(1)</sup>**

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/105/EWG — Begriff der „Positivliste“ im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 89/105 — Frist für die Prüfung eines Antrags auf Aufnahme eines Arzneimittels in die Liste — Verpflichtung, für den Fall einer Ablehnung Rechtsmittel vorzusehen)*

(2002/C 84/19)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-424/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. C. Schieferer) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: C. Pesendorfer), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Abl. 1989, L 40, S. 8) nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, V. Skouris (Berichterstatter) und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 27. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: